

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

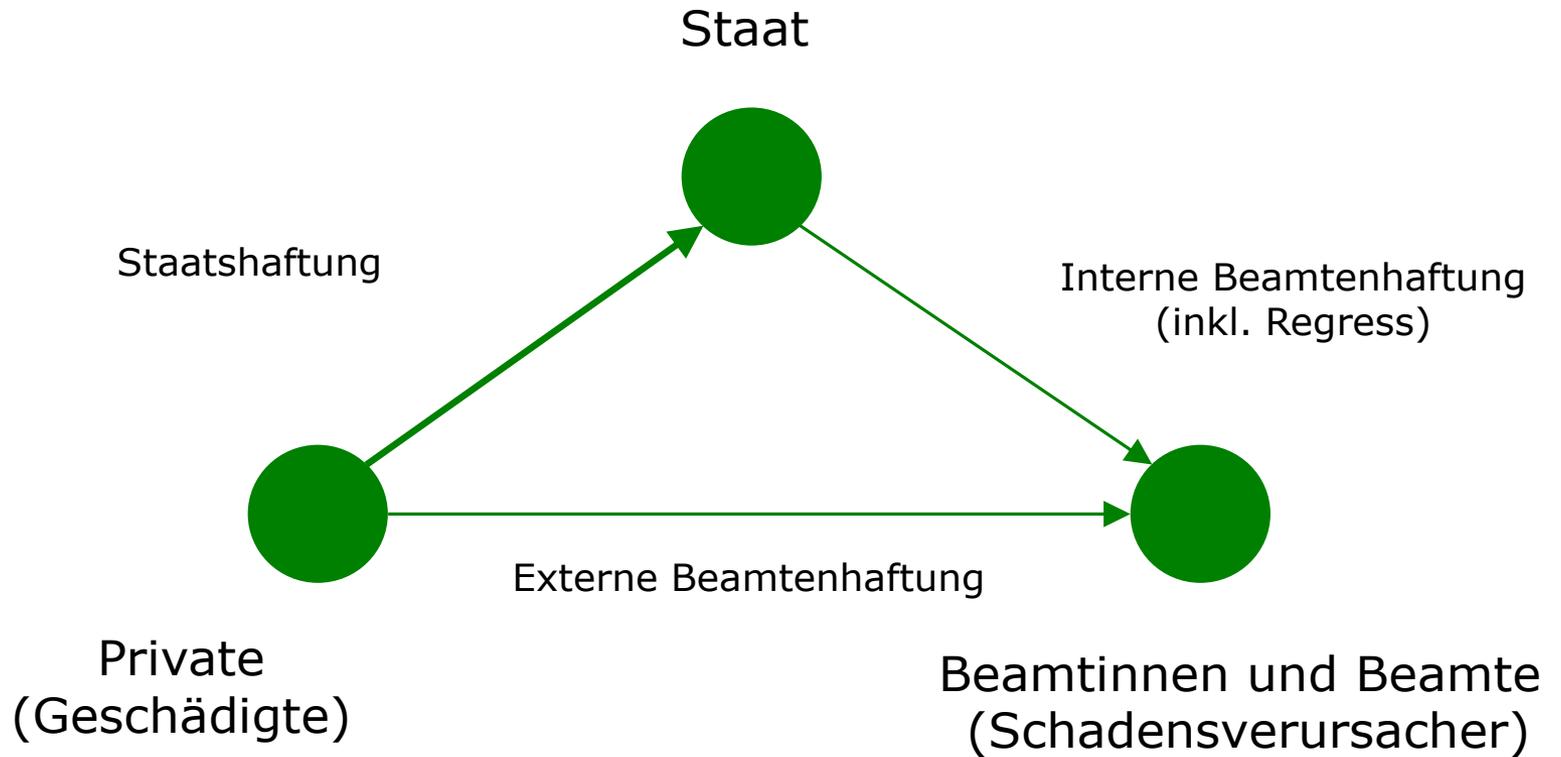
AVR – VL15

HS 2021

Formen der öffentlich-rechtlichen Haftung

§ 29

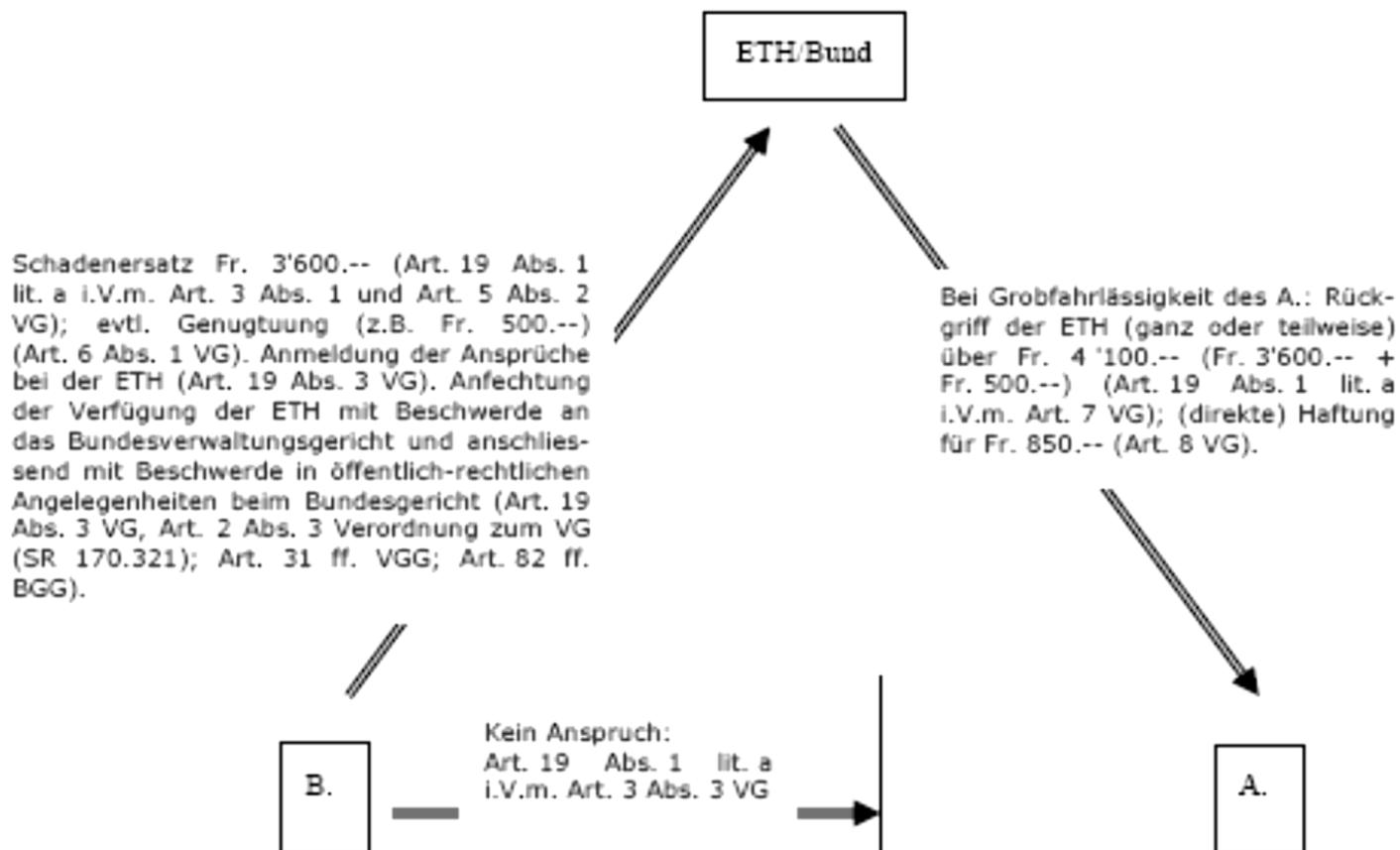




Explosion an der ETH (Beispiel)

A., ein Chemiker, ist Assistent an der ETH Zürich. Anlässlich eines Experiments, das er zu Unterrichtszwecken den Studenten vorführt, ereignet sich eine Explosion. Der Studentin B., von einem Metallteil im Gesicht getroffen, entstehen Zahnarztkosten von CHF 3'600.–, der Schaden an Mobiliar und Apparaturen beträgt CHF 850.–.

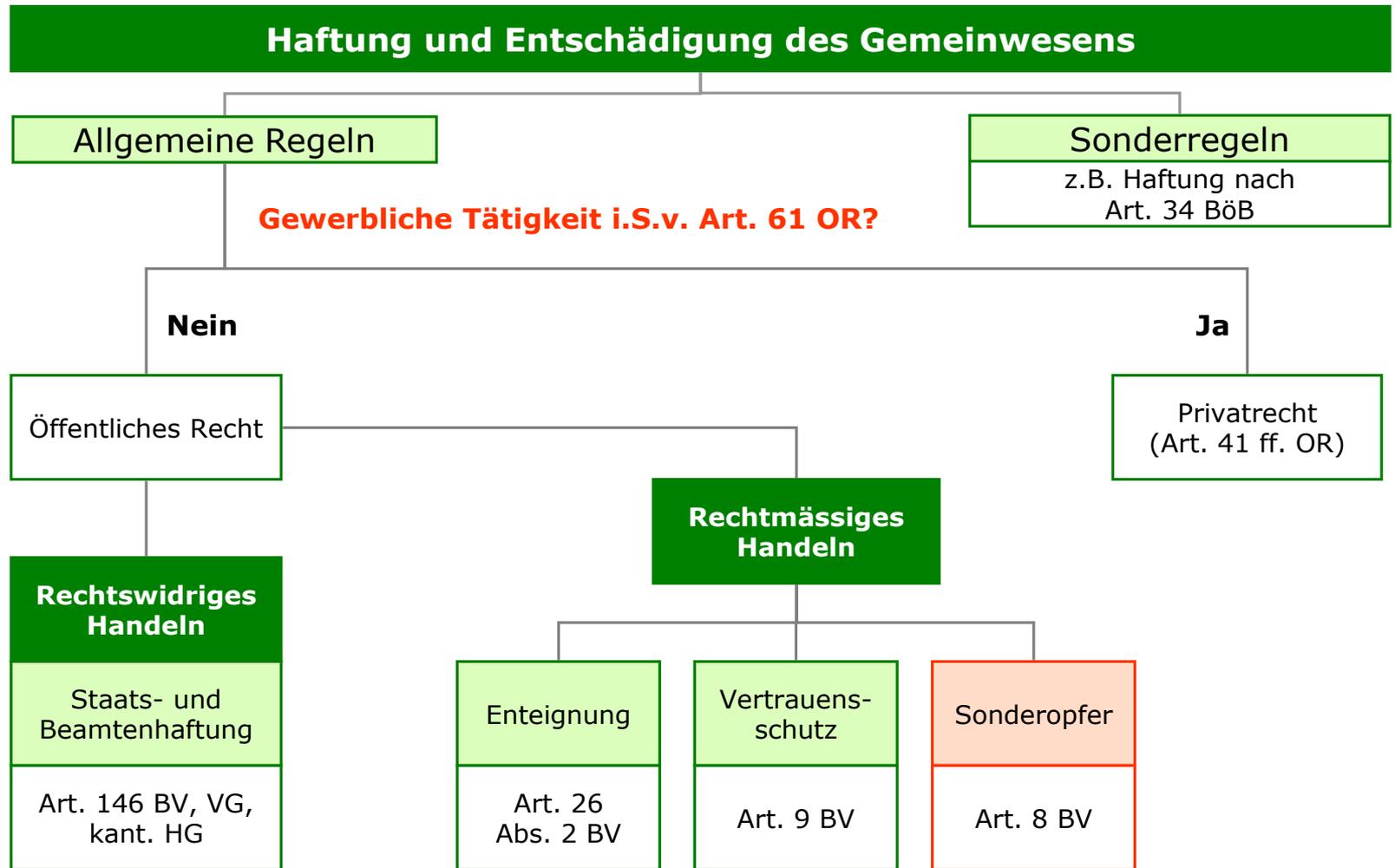
B. verlangt überdies CHF 500.– als Genugtuung. Die Unfallursache liegt in der Verwechslung zweier chemischer Substanzen durch den angetrunkenen A.



Die Staatshaftung

§ 30





Haftung gemäss Spezialgesetz

Haftungsnormen massgebender Spezialerlasse gehen den allgemeinen Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vor (Art. 3 Abs. 2 VG)

Beispiele

Gesetzliche Bestimmungen:	Bemerkungen:
Art. 429 ff. StPO, Art. 99 VStrR und Art. 15 IRSG	Einfache Kausalhaftung; Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Geschädigte durch sein Verhalten zum Schaden beigetragen hat.
Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 3 BÖB	Einfache Kausalhaftung; «adhäsionsweise» Beurteilung des Ersatzbegehrens vor dem BVGer.
Art. 135 ff. MG; sowie Art. 78 ff. BZG	Gefährdungshaftung; Haftung entfällt bei Drittursachen (höhere Gewalt, Drittverschulden); Regressmöglichkeit des Gemeinwesens.
Art. 73 i.V.m. Art. 58 ff. SVG	Gefährdungshaftung; Haftung entfällt bei Drittursachen (höhere Gewalt, Drittverschulden; Art. 73 i.V.m. Art. 59 Abs. 1 SVG).
Art. 40b ff. EBG i.V.m. Art. 42 ff. PBG; Art. 7 GüTG	Gefährdungshaftung; Haftung entfällt bei Drittursachen (z.B. höhere Gewalt; Art. 40c EBG).

Sonderregeln (Bundesrecht)

§ 30

Art. 106 i.V.m. Art. 64 ff. sowie Art. 77 ff. LFG	Gefährdungshaftung.
Art. 33 ff. RLG (Rohrleitungsgesetz)	Gefährdungshaftung. Haftung entfällt bei Drittursachen (z.B. höhere Gewalt, Drittverschulden; Art. 33 Abs. 2 RLG).
Art. 27 ff. EleG (Elektrizitätsgesetz)	Gefährdungshaftung (Betriebshaftung); Haftung entfällt bei Drittursachen (z.B. höhere Gewalt; Art. 27 Abs. 1 EleG).
Art. 39 f. StSG (Strahlenschutzgesetz)	milde Kausalhaftung, Entlastungsbeweis ist möglich wenn alle Sorgfalt zur Vermeidung des Schadens aufgewendet wurde (Art. 39 Abs. 2 StSG).
Art. 63 f. EpG	sog. „Ausfallsdeckung“ bzw. Billigkeitshaftung bei rechtmässigen Schädigungen.
Art. 70 und 71a AHVG	Verschuldenshaftung (Art. 70 Abs. 1 AHVG).
Art. 59a ff. USG	Gefährdungshaftung; Haftung entfällt bei Drittursachen (z.B. höhere Gewalt, Drittverschulden; Art. 59a Abs. 3 USG).
Art. 30 ff. GTG	Gefährdungshaftung; Haftung entfällt bei Drittursachen (z.B. höhere Gewalt, Drittverschulden; Art. 30 Abs. 8 GTG).
Art. 19 FINMAG	Verweis auf die Regelungen des Verantwortlichkeitsgesetzes (VG), Einschränkung der Haftungsvoraussetzungen (Art. 19 Abs. 2 FINMAG).
Art. 123a Abs. 2 BV, Art. 380a StGB	Reine Kausalhaftung des Gemeinwesens, welcher diejenige Behörde angehört, die die Entlassung des verwahrten Täters angeordnet hat.



Art. 61 OR

Verantwortlichkeit öffentlicher Beamter und Angestellter

- ¹ Über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen oder Genugtuung zu leisten, können der Bund und die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen.
- ² Für gewerbliche Verrichtungen von öffentlichen Beamten oder Angestellten können jedoch die Bestimmungen dieses Abschnittes durch kantonale Gesetze nicht geändert werden.

Praxis

- Überprüfung der Knebelung eines Ausschaffungshäftlings durch Arzt ist amtl. Tätigkeit (BGE 130 IV 27 ff.)
- Betrieb eines landwirtschaftlichen Instituts ist amtl. Tätigkeit (BGE 128 III 76 ff.)
- Behandlung von Patienten in öffentlichen Spitälern ist amtl. Tätigkeit (BGE 122 III 101 ff.); vom Bundesgericht in späteren Urteilen bestätigt (bspw. BGE 133 III 462 ff.)

Art. 46 Abs. 3 KV ZH

Das Gesetz kann eine Haftung aus Billigkeit vorsehen.

§ 78 Abs. 2 KV BS

² [Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben] haften auch für den Schaden, den ihre Organe rechtmässig verursacht haben, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

Haftung der kantonalen Polizei

Welche Haftungsregeln kommen mutmasslich auf folgende Sachverhalte zur Anwendung:

- Bei einem Polizeieinsatz gehen einige Polizisten unverhältnismässig hart gegen Demonstrierende vor und verletzen dabei einen Demonstranten.
- Beim jährlichen Polizeifest verkaufen Angehörige der Polizei ihr selbstgebrautes Bier mit dem selbstironischen Titel "Bullenbräu" und einem relativ geringen Alkoholgehalt. Der Erlös kommt dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde zu Gute. Verschiedene Konsumentinnen und Konsumenten klagen nach dem Konsum des Biers über schwere Bauchschmerzen und Übelkeit, einer muss sich in Spitalpflege begeben.
- Der Fahrer eines Polizeiautos übersieht ein Rotlicht und kollidiert mit einem korrekt fahrenden Automobilisten.
- Bei einer Kontrolle vor der Polizeikaserne zieht ein Verdächtiger ein Messer. Der angegriffene Polizist setzt seine Schusswaffe ein, verletzt aber bei der Schussabgabe durch einen Querschläger eine unbeteiligte Passantin schwer.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG)¹

170.32

vom 14. März 1958 (Stand am 1. Januar 2020)

II. Abschnitt: Die Haftung für Schaden

Art. 3

¹ Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, haftet der Bund ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten.

² Bei Tatbeständen, welche unter die Haftpflichtbestimmungen anderer Erlasse fallen, richtet sich die Haftung des Bundes nach jenen besonderen Bestimmungen.

³ Gegenüber dem Fehlbaren steht dem Geschädigten kein Anspruch zu.

⁴ Sobald ein Dritter vom Bund Schadenersatz begehrt, hat der Bund den Beamten, gegen den ein Rückgriff in Frage kommen kann, sofort zu benachrichtigen.

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- In Ausübung einer amtlichen Tätigkeit



Gesetzliche Grundlagen (Exkurs)

Vergleichen Sie § 6 HG ZH mit der Regelung im Bund

170.1

Haftungsgesetz

Zweiter Abschnitt: Haftung für Schädigung Dritter

A. Wider-
rechtliche
Schädigungen
1. Haftung

§ 6. ¹ Der Kanton¹⁷ haftet für den Schaden, den ein Angestellter¹⁷ in Ausübung amtlicher Verrichtungen⁹ einem Dritten widerrechtlich zufügt.

² Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet der Kanton¹⁷ nur, wenn ein Angestellter¹⁷ einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat.

³ Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Kanton¹⁷ nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Angestellten¹⁷.

⁴ Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Angestellten¹⁷ zu.



Allgemeine Voraussetzungen der Staatshaftung

1. Schaden
2. Handlung / Unterlassung durch Träger öffentlicher Aufgaben
3. Öffentlich-rechtliche Tätigkeit ("amtliche" Tätigkeit)
4. Handlung / Unterlassung in Ausübung amtlicher Tätigkeiten
5. Widerrechtlichkeit
6. Kausalität
- (7. Verschulden, falls ausnahmsweise nicht Kausalhaftung)
- (8. Keine Überprüfung formell rechtskräftiger Entscheidungen)
9. Keine Ausschluss- oder Reduktionsgründe
10. Keine Verjährung oder Verwirkung

Haftungsvoraussetzungen (Prozessuales)

Welche prozessualen Fragen ergeben sich im Verhältnis von Art. 12 VG zu Art. 25a VwVG?

Art. 12

Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile kann nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden.

Art. 25a⁵⁸

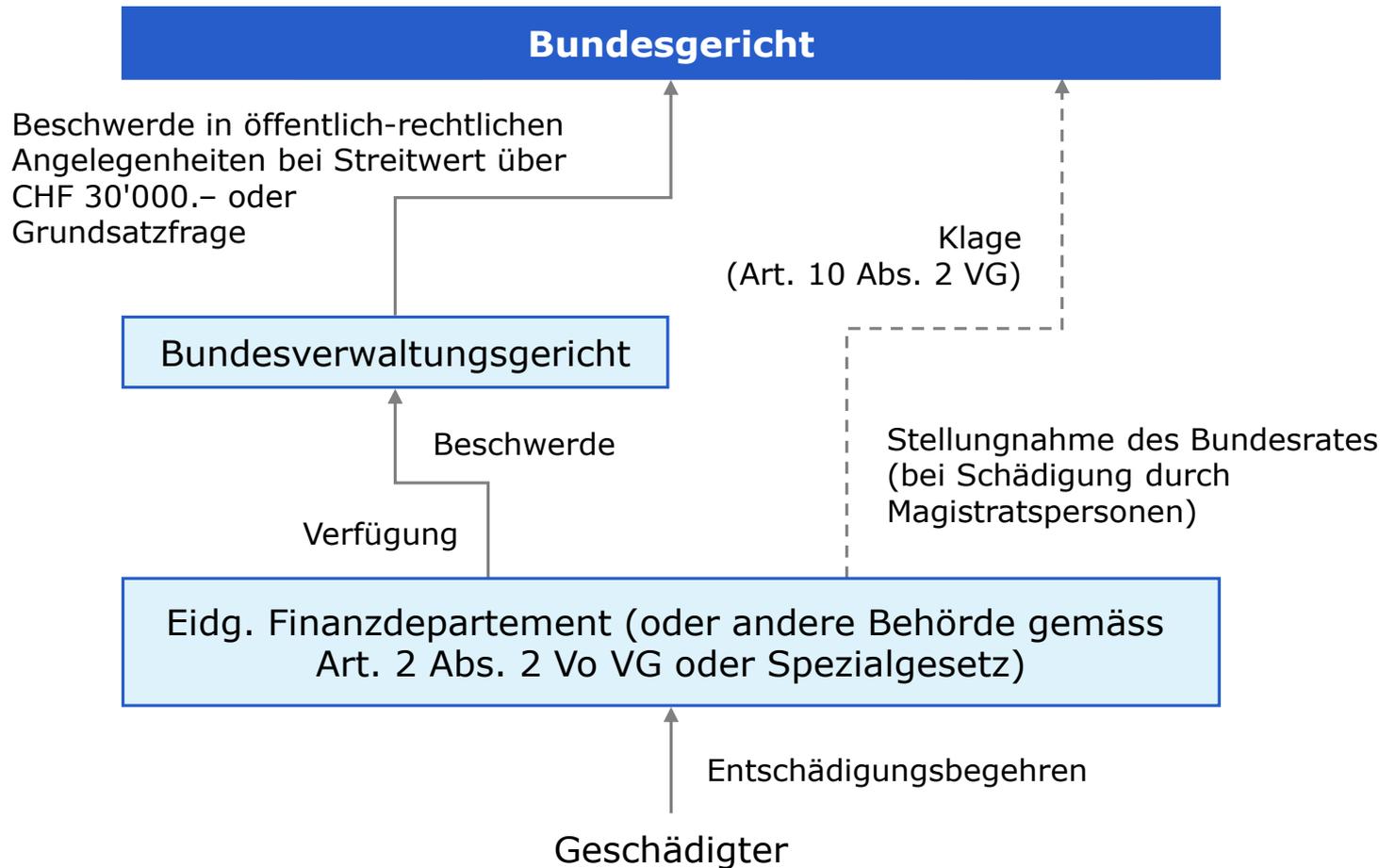
Fbis. Verfügung
über Realakte

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

² Die Behörde entscheidet durch Verfügung.





Quelle: Jaag, Staats- und Beamtenhaftung, SBVR I/3, S. 63

Staatshaftung für Corona-Massnahmen?

Unternehmer wehrt sich gegen Corona-Politik: Jetzt soll der Bund für Schäden zahlen

Mit einer Staatshaftungsklage geht der Unternehmer Urs Ledermann gegen die behördliche Corona-Politik vor. Vom Bund verlangt er acht Millionen Franken Schadenersatz.

Für viele Unternehmerinnen und Gewerbler geht es schon längst ans Eingemachte. Manche kämpfen für den eigenen Lebensraum oder eine Familientradition, viele kämpfen schlicht um die nackte Existenz: Wird das eigene Geschäft die Corona-Pandemie überleben? Wie lange wird man seine Angestellten noch halten können? Und wie hoch wird der finanzielle Schaden ausfallen, wenn alles endlich vorbei ist?

Der Bundesrat hat zwar die finanzielle Hilfe für Härtefälle aufgestockt. Für manch einen Betrieb kommt sie jedoch zu spät. Einige Unternehmen fallen auch durch die Maschen, weil sie nicht als Härtefälle eingestuft werden. Resignation macht sich breit. Und für viele stellen sich immer dringender auch die Fragen: Wer ist überhaupt für meinen Schaden verantwortlich? Wer haftet dafür?

(Quelle: NZZ, 21. Januar 2021)

Die Beamtenhaftung

§ 31



BFE-Direktor muss 100'000 Franken Schadenersatz zahlen

Solothurner Verwaltungsgericht urteilt über Fehler an früherer Stelle

Der Direktor des Bundesamts für Energie muss dem Kanton Solothurn 100'000.- Franken Schadenersatz zahlen. Das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid des solothurnischen Verwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 30. Oktober 2008.

Er büsst damit für Fehler aus seiner Zeit als Direktor des solothurnischen Wirtschafts- und Arbeitsamts (ungedeckte Vorauszahlungen an private Unternehmen im Bereich der Arbeitslosenbetreuung).

Siehe dazu BGer, Urteile 1C_351/2007 und 1C_353/2007 vom 30. Oktober 2008; Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Urteil vom 19. Juli 2001.

(vgl. <http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bgogr/pdf/urteil.pdf>)

(NZZ vom 20. November 2008 und 29. August 2007)